

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen über Luftverkehrsdienste zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Der Luftverkehr zwischen Österreich und Ägypten beruht gegenwärtig auf dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, BGBl. Nr. 185/1991. Da dieses Abkommen nicht mehr den modernen, unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entspricht, wurden Luftverkehrsverhandlungen geführt.

Im Rahmen der am 15. und 16. Mai 2023 in Wien durchgeführten Verhandlungen wurde ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes neues Abkommen über Luftverkehrsdienste zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten (kurz: Abkommen) paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Zudem wurden ein Artikel mit Bestimmungen über einen fairen Wettbewerb sowie ein umfassender Umweltartikel vereinbart. Die wöchentlichen Flugfrequenzen für beide Seiten werden gemäß Art. 6 Abs. 2 des Abkommens in einem Memorandum of Understanding auf elf Frequenzen zwischen Wien und Kairo und drei Frequenzen zwischen Wien und Alexandria beschränkt.

Weiters umfasst das Abkommen wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Möglichkeit der Besteuerung von Treibstoff auf Flügen innerhalb Österreichs oder innerhalb der EU, Möglichkeit des intermodalen Verkehrs), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit

und Sicherheit in der Luftfahrt und Umwelt) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Es erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 28 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher, englischer und arabischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über Luftverkehrsdienste zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten genehmigen,
2. mich oder eine Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und

3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 28 des Abkommens ermächtigen.

17. November 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister